

S T A D T P E T E R S H A G E N

Bebauungsplan Nr. 5

- Schillerstraße -

3. Änderung gemäß § 13 BBauG (Vereinfachtes Änderungsverfahren)

B E G R Ü N D U N G

..... Ausfertigung

Entwurf und Planbearbeitung:

Stadt Petershagen  
Der Stadtdirektor  
- Bauamt -

Petershagen, den 2. 2. 1985

A. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Schillerstraße" ist vom Regierungspräsidenten Detmold am 18.05.1976 unter Aktenzeichen 34.41.11 - 607/L2 genehmigt worden. Er ist seit dem 30.06.1976 rechtskräftig.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes ist der Bebauungsplan durch Satzungsbeschlüsse vom 19.10.1976 und 07.03.1978 geändert worden.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 27.03.84 beschlossen, den Bebauungsplan erneut zu ändern.

B. Planungsgrundsätze

Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um insbesondere die nachfolgend aufgeführten städtebaulichen Ziele verwirklichen zu können:

Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse sowie der Förderung der Eigentumsbildung.

Die vorgesehenen Änderungspunkte mit Erläuterungen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

1. Die im Bebauungsplan zwingend vorgeschriebene zweigeschossige Bebauung wird dahingehend geändert, daß die Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze festgesetzt wird.
2. Soweit im Plangebiet Einzelhausbebauung vorgesehen ist, wird diese Festsetzung in Einzel- und Doppelhausbebauung erweitert.

Änderungsgründe:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht in einem Teilbereich nur die <sup>zwingend</sup> zweigeschossige Bauweise sowie nur die Einzelhausbebauung vor. Um der Baugestaltung im Plangebiet größere Freiheit einzuräumen ist es erforderlich, diese zwingenden Vorschriften zu lockern und damit die Eigentumsbildung zu fördern.

Insgesamt werden durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die 3. Änderung wird deshalb im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BBauG vollzogen.

